

§ 27 Ziffer 2 des Kirchensteuergesetzes durch die in § 63 des Gemeindesteuergesetzes bestimmten Organe der bürgerlichen Gemeinden.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Gegeben zu Dresden, den 27. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 35. Gesetz

zur Änderung der Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen
vom 1. November 1892;

vom 30. Mai 1918.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Die Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen vom 1. November 1892, G. = u. B. = M. S. 414 flg., wird dahin geändert:

a) Dem § 3 der Gebührenordnung wird folgender Absatz angefügt:

Über die Verteilung der Gebühr unter die mehreren Ortsgerichtspersonen hat, wenn sich diese nicht einigen, das Amtsgericht unter Berücksichtigung der von einer jeden aufgewendeten Bemühungen kostenfrei zu entscheiden.

b) § 4 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Sind die Ortsgerichtspersonen lediglich im staatlichen Interesse tätig geworden, so werden ihnen die Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse gewährt. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, in denen die Gerichtskosten wegen unrichtiger Behandlung der Sache niedergeschlagen werden.

Im übrigen sind die Beteiligten Schuldner der Gebühren und Auslagen. Die Vorschriften über die Haftung für die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden.

Die Gebühren und Auslagen sind dem Schuldner bis zum Eintritt besserer Vermögensverhältnisse zu stunden, wenn ihm in der nämlichen Angelegenheit das Armenrecht erteilt worden ist oder wenn sonst wegen Zahlungsunfähigkeit oder Bedürftigkeit vorläufig von Einhebung der Gerichtskosten abgesehen wird.

c) § 7 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Auf Erinnerungen und Beschwerden gegen die Festsetzung und die Verteilung der Kosten (§ 6, § 3 Abs. 2) sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

d) Im § 10 der Gebührenordnung erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

Die Bestimmungen in den §§ 4 bis 9 beziehen sich nicht auf die Gebühren und Auslagen bei Geschäften, auf welche die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige anzuwenden ist.

Der Vorschrift im § 4 der Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 19. Juni 1900, G. = u. V. = Bl. S. 320, ist auch bezüglich der Ortsgerichtspersonen nachzugehen.

e) Der Tarif erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Unkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.

Garif.

A. Gebühren.

1. Schriftliche Erstattung einer Anzeige oder einer Auskunft einschließlich der vorausgegangenen Bemühungen 50 S_r -- 4 M.
2. Mündliche Erstattung einer Anzeige oder einer Auskunft einschließlich der vorausgegangenen Bemühungen 1 -- 6 M.
3. Aufbewahrung und Ablieferung
 - a) von Geld: von je angefangenen hundert Mark des Betrags 15 S_r,
 - b) von Wertpapieren, die auf die Inhaber gestellt sind, von Sparkassen- und sonstigen Einlagebüchern sowie von Kostbarkeiten: von je angefangenen hundert Mark des Wertes 5 S_r;
 jedoch sind, gleichviel ob es sich nur um Geld oder nur um Wertstücke der unter b erwähnten Arten oder um beides zugleich handelt, mindestens 1 M
 und höchstens 50 M
 zu erheben.

Anmerkungen.

1. Auf die Berechnung des Wertes sind die Vorschriften über die Hinterlegung bei Gerichten entsprechend anzuwenden.

2. Die Gebühr umfaßt die Beurkundung der Annahme und die Empfangsbestätigung.

4. Versiegelung oder Entsiegelung eines Nachlasses oder einer anderen Vermögensmasse 50 S_r -- 5 M.
5. Aufstellung eines Nachlaß- oder anderen Vermögensverzeichnis einschließlich der Würdigung der darin aufgeführten beweglichen Sachen 1 — 30 M ;
 handelt es sich um einen besonders hohen Vermögenswert oder ist die Mühwaltung besonders schwierig oder zeitraubend, so kann die Gebühr unbeschadet der Vorschrift im § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung bis auf 50 M
 erhöht werden.



- | | |
|--|-----------------------------|
| 6. Würdigung unbeweglicher Sachen | 1 — 30 <i>M.</i> ; |
| handelt es sich um einen besonders hohen Vermögenswert
oder ist die Mithwaltung besonders schwierig oder zeitraubend,
so kann die Gebühr unbeschadet der Vorschrift im § 2 Abs. 2
der Gebührenordnung bis auf | 50 <i>M.</i> |
| 7. Sonstige Würdigungen | 50 <i>S.</i> — 6 <i>M.</i> |
| 8. Abgabe anderer Gutachten | 50 <i>S.</i> — 20 <i>M.</i> |

Anmerkung zu Nr. 6 bis 8.

Durch die Gebühr wird zugleich die schriftliche oder mündliche Abgabe des Gutachtens¹ sowie die dem Gutachten beigelegte Beschreibung² der gewürdeten Gegenstände vergütet.

- | | |
|---|-------------------|
| 9. Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme, von Forderungen oder anderen Vermögensrechten bei einem Erlöse | |
| a) bis zu 60 <i>M.</i> | 1 — 4 <i>M.</i> |
| b) von mehr als 60 bis zu 100 <i>M.</i> | 1½ — 6 <i>M.</i> |
| c) " " " 100 " " 200 " | 3 — 10 <i>M.</i> |
| d) " " " 200 " " 300 " | 4 — 11 <i>M.</i> |
| e) " " " 300 " " 400 " | 4½ — 13 <i>M.</i> |
| f) " " " 400 " " 500 " | 5 — 15 <i>M.</i> |
| g) " " " 500 " " 600 " | 5½ — 17 <i>M.</i> |
| h) " " " 600 " " 700 " | 6 — 19 <i>M.</i> |
| i) " " " 700 " " 800 " | 6½ — 21 <i>M.</i> |
| k) " " " 800 " " 900 " | 7 — 23 <i>M.</i> |
| l) " " " 900 " " 1000 " | 7½ — 25 <i>M.</i> |
| m) " " " 1000 " " 1500 " | 9 — 30 <i>M.</i> |
| n) " " " 1500 " " 2000 " | 10 — 35 <i>M.</i> |
| o) " " " 2000 " " 3000 " | 13 — 45 <i>M.</i> |
| p) " " " 3000 " " 4000 " | 15 — 55 <i>M.</i> |
| q) " " " 4000 " " 5000 " | 18 — 65 <i>M.</i> |

Die weiteren Wertklassen steigen um je 1000 *M.* ; für jede angefangene Wertklasse erhöhen sich die Mindestbeträge der Gebühr um 2½ *M.* und die Höchstbeträge um 10 *M.*



Die hinzugezogene zweite Ortsgerichtsperson erhält eine Gebühr in Höhe der unter Nr. 15 bestimmten Gebühr, jedoch nicht mehr als die Gebühr nach Abs. 1, 2.

Anmerkung.

Durch die Gebühr werden zugleich alle der Versteigerung vorausgegangenen und ihr nachfolgenden Bemühungen, die mit ihr zusammenhängen, vergütet.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 10. Mitwirkung bei einer Besichtigung, Grenzfeststellung oder Verainung | 50 S—7 ¹ / ₂ M. |
| 11. Teilnahme an einer gerichtlichen Verhandlung als Urkundsperson | 1—7 ¹ / ₂ M. |
| 12. Anerkennung einer Person vor Gericht, dafern nicht die unter Nr. 11 erwähnte Gebühr zu beanspruchen ist, | 1 ¹ / ₂ M, |
| bei gleichzeitiger Anerkennung von mehr als einer Person, von jeder weiteren Person noch | 50 S. |
| 13. Abfassung einer Urkunde über Rechtsgeschäfte | 1—40 M. |
| 14. Annahme und Verwahrung eines Pfandes im Falle der Privatpfändung | 50 S—5 M. |
| 15. Mitwirkung bei der Aufzeichnung einer Vermögensmasse als Urkundsperson | |
| für jede angefangene Stunde der verwendeten Zeit einschließlich derjenigen, die auf den Hinweg zum Orte der Aufzeichnung und auf den Rückweg in die Wohnung zu verwenden gewesen ist, | 1 M, |
| jedoch für einen Tag nicht mehr als | 10 M. |

B. Auslagen.

16. Post-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren einschließlich der mit ihnen zu erhebenden Reichsabgabe; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls nach oben auf volle Pfennige abzurunden.
17. Beträge, die an dritte Personen haben bezahlt werden müssen, sowie Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts gepfändeter Tiere.

Anmerkung.

Die Annahme und Verwahrung gepfändeter Tiere kann von der Erlegung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.



18. Reisekosten. — Müssen Ortsgerichtspersonen behufs Erledigung eines Amtsgeschäfts von der Wohnung aus einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so erhalten sie neben dem Betrage des Verlags für notwendiges Fortkommen für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Entschädigung von fünfzehn Pfennig.

Die Reisekosten sind, wenn gelegentlich einer Reise mehrere Geschäfte besorgt werden, für jedes einzelne Geschäft mit dem nach deren Gesamtzahl sich ergebenden Bruchteil zu berechnen.

19. Schreibgebühren sind den Ortsgerichtspersonen nur dann zu gewähren, wenn sie für einen Beteiligten von Schriftstücken, die sie angefertigt oder in ihren Händen haben, Abschriften herstellen.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite mit mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben zwanzig Pfennig, für die Seite mit mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben vierzig Pfennig. Eine angefangene Seite wird mit zwanzig Pfennig berechnet.

Anmerkungen zu A und B.

1. Für die Beförderung schriftlicher Anzeigen und Mitteilungen kommen in der Regel nur die Post- und Fernschreibgebühren in Ansatz.
2. Sind die Anzeigen oder sonstigen Schriftstücke für das Gericht bestimmt, so fallen auch die Post- und Fernschreibgebühren weg, wenn die Schriftstücke durch den Gerichtsboten befördert oder gelegentlich des in einer anderen Sache notwendigen Weges an Gerichtsstelle abgeliefert werden konnten.
3. Für Amtsgeschäfte, die eine Ortsgerichtsperson ohne besonderen Auftrag mündlich erledigt hat, obwohl sie schriftlich erledigt werden konnten, kommt nur der Betrag in Ansatz, der an Gebühren und Auslagen bei schriftlicher Erledigung erwachsen wäre.
4. In den Fällen der vorstehenden Nummern 2 und 3 kommt die persönlich bewirkte Ablieferung der Schriftstücke an das Gericht und das mündlich erledigte Amtsgeschäft, das schriftlich hätte erledigt werden können, als ein Geschäft, auf das gemäß dem zweiten Absätze der Tarifnummer 18 ein Teil der Reisekosten zu verrechnen wäre, nicht in Betracht.

5. Für die Ausstellung von Notschlacht-Zeugnissen und die hiermit in Verbindung stehenden Bemühungen sind weder Gebühren noch Auslagen zu berechnen.

Nr. 36. Gesetz

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung;

vom 24. Mai 1918.

WZA, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. (1) Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der in § 63 Ziffer 1 bis 7, 9, 11 und 12 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, sofern nicht die Bestimmung in Absatz 4 Platz greift, für die Dauer eines ordentlichen Landtags (§ 115 der Verfassungsurkunde) eine Aufwandsentschädigung von 4200 *M*, die mit 300 *M* am Tage der Landtagseröffnung, mit 300 *M* an dem darauffolgenden Monatschluß und mit je 600 *M* am Schlusse der nachfolgenden Monate oder am Tage einer etwa vorher erfolgenden Vertagung, mit dem etwaigen Restbetrag am Tage des Landtagschlusses zahlbar ist.

(2) Sofern der Landtag über den 31. Mai hinaus tagt, erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrags im Laufe des Juni und spätestens am 30. Juni des auf die Eröffnung folgenden Jahres.

(3) Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer unterbleiben weitere Zahlungen an die Mitglieder der beiden Kammern.

(4) Wird der Landtag auf längere Zeit als auf den Zeitraum eines Monats vertagt, so ruht die Zahlung für die Kalendermonate, in denen keine Vollsitzung stattfindet.

(5) Wird der Landtag vertagt und tritt er nach dem 30. Juni des auf die Eröffnung folgenden Jahres wieder zusammen, so erhalten die Mitglieder für je einen Reisetag zu Beginn und am Schluß der Tagung und für jeden Tag ihrer Anwesenheit in einer Vollsitzung oder sofern sie Mitglieder eines Ausschusses sind, für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Sitzung dieses Ausschusses als Aufwands-

